



Dorfstraße 32, 9905 Gaimberg, Bezirk Lienz  
Tel.: 04852/62262, Fax: DW 15  
E-mail: [gemeinde@gaimberg.at](mailto:gemeinde@gaimberg.at); Homepage: [www.gaimberg.at](http://www.gaimberg.at)

**Zahl:** 120-2-20/2021

**Betreff:** Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 09.04.2021 bewilligten Bauarbeiten im Bereich der Gemeindestraße Gp. 374/1 KG Untergaimberg

## KUNDMACHUNG

### VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a i.V.m. § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und i.V.m. Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2016 erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Gaimberg anlässlich der mit beigeschlossenem Bescheid vom 09.04.2021, Zahl: 120-2-20/2021, bewilligten Arbeiten (Bauarbeiten zum Zwecke der Errichtung einer Oberflächenentwässerung) auf der Gemeindestraße Gp. 374/1, KG Untergaimberg (Zufahrt Girstmair/Gorele bzw. Lugger/Peheim) im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende **vorübergehende Verkehrsmaßnahmen** im Zeitraum vom **12.04.2021 bis 30.04.2021**:

- (1) Während einer Totalsperre ist vor dem gesperrten Bereich gem. § 52 lit. a Ziff. 1 StVO das Verbotsschild „**FAHRVERBOT IN BEIDEN RICHTUNGEN**“ mit der Zusatztafel „**ausgenommen Baustellenfahrzeuge**“ anzubringen.
- (2) Während der Dauer der Verkehrsregelung mittels **Signalscheiben** (§ 40 Abs. 2 StVO) und bei gefährlichen, durch die Bauarbeiten hervorgerufenen **Verengungen** oder **Richtungsänderungen** der Fahrbahn und wegen des durch die Bauarbeiten hervorgerufenen **schlechten Fahrbahnzustandes** (Querrinnen und Aufwölbungen und Niveauunterschiede in der Längsrichtung der Fahrbahn oder bei Vorliegen einer Schotterdecke) sowie zum **Schutze** der auf der Fahrbahn und Banketten tätigen **Arbeiter** wird eine „**GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 30 KM/H**“ gem. § 52 lit. a Ziff. 10a StVO verfügt.  
Die Geschwindigkeitsbeschränkung darf nur den Bereich der Fahrbahn umfassen, auf oder neben dem tatsächlich gearbeitet wird oder welcher nur eine Schotterdecke aufweist. Bei einer allfälligen Änderung des Arbeitsbereiches sind die zur Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen Vorschriftsschilder entsprechend zu versetzen. In der arbeitsfreien Zeit ist ihre Geltung außer Kraft zu setzen, sofern der Fahrbahnzustand dies zulässt.
- (3) Unmittelbar am Ende des durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Straßenabschnittes ist das Vorschriftsschilder „**ENDE VON GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN**“ gem. § 52 lit. a Ziff. 10b StVO anzubringen bzw. die ursprüngliche bestehende Verkehrsregelung wieder kundzumachen.

Die oben angeführten Verkehrszeichen sind von Herrn BL Helmut Ortner (Tel. 0664/32 66 032) von der Fa. Swietelsky AG, im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Vorschriftsschilder ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem **AKTENVERMERK** (§ 16 AVG) festzuhalten.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Webhofer Bernhard

<b>Kundgemacht am:</b> 12.04.2021 <b>Abgenommen am:</b>
---